

Verletzung der Informationspflichten – Sanktionen für Publizität

Detaillierte Regeln zum Informieren der Öffentlichkeit über das Vorhaben und die Förderung aus dem Programm INTERREG Sachsen – Tschechien 2021-2027 sind in dem gemeinsamen *Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften* enthalten. Die Verletzung der Regeln kann zu einer Minderung der Förderung um bis zu 2 % bei dem betroffenen Kooperationspartner führen.

Es wird zwischen zwei Fehlerarten im Bereich der Einhaltung der Publizitätspflichten unterschieden:

- die Publizität fehlt gänzlich, d. h. es wurden keine Maßnahmen zum Informieren der Öffentlichkeit über die Programmförderung eingehalten,
- die Publizität wurde mangelhaft ausgeführt, d. h. die Publizität ist nicht komplett oder nicht vorschriftsgemäß.

Im Falle einer Fehlerfeststellung wird der Kooperationspartner zu Abhilfemaßnahmen innerhalb von der Kontrollinstanz aufgefordert, hierfür wird eine angemessene Frist festgelegt. Wenn der Partner keine Abhilfemaßnahmen innerhalb der festgelegten Frist trifft bzw. eine Abhilfemaßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist (z. B. die Outputs oder Werbemittel an die Zielgruppe bereits ausgereicht wurden), wird eine Sanktion gemäß dem unten stehenden Katalog verhängt:

	Publizität fehlt	Publizität ist mangelhaft
Werbemittel	100 %	25 %
Dokumente und Kommunikationsmaterial für die Öffentlichkeit (z. B. Plakate, Flyer, Banner, Rollups, Einladungen, Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen)	50 %	10 %
Projektoutput (in Bezug auf die im Projektantrag definierten Ergebnisse, z. B. Publikationen, Ausstattung, langlebige Tafeln oder Schilder, Projektfilme, Internetseiten oder Apps)	10 %	5 %

Bei Nichteinhaltung der Zweisprachigkeit von Projektoutputs, Veranstaltungen und Publikationen wird eine Sanktion in Höhe von 50 % der betroffenen Ausgaben verhängt werden.

Falls auf einem Dokument und Kommunikationsmittel mit der Öffentlichkeit (z. B. Einladung zur Veranstaltung) die Publizität mangelhaft ausgeführt wurde oder gänzlich fehlt, muss eine Sanktion nicht zwingend verhängt werden, wenn der Partner nachweist, dass die Öffentlichkeit oder die Teilnehmer an der Veranstaltung mithilfe anderer Publizitätsformen ausreichend informiert wurden (z. B. Banner o. ä. am Veranstaltungsort).

Wenn ein Publizitätsinstrument beschädigt wird, muss der ursprüngliche Zustand durch den Partner mindestens für die Dauer der Projektlaufzeit und ggf. der Mittelzweckbindung wiederhergestellt werden.